

§ 31 Geschäftsordnung

¹Der Landesjugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Er beschließt die Geschäftsordnung nach Anhörung des Leiters oder der Leiterin der Verwaltung (§ 29) und der obersten Landesjugendbehörden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.